

Stall- und Reitordnung – Teil

Anlagennutzung

Reit- und Fahrverein Birkenau e.V.
Am Pfarrwald 18, 69488 Birkenau



Anlagennutzung beim Reit- und Fahrverein (RuF) Birkenau e. V.

Diese Anlagen- und Hallenordnung, welche von Vorstand des Reit- und Fahrvereins Birkenau e. V. verfasst, beschlossen und herausgegeben wurde, soll die Nutzung der Reitanlage und den respektvollen Umgang miteinander regeln.

Diese Regelungen dienen als Leitpunkte und sind für alle Mitglieder und Nutzer der Anlage verbindlich. Zuwiderhandlungen gegen Punkte aus dieser Nutzungsordnung werden als vereinschädigendes Verhalten betrachtet und ziehen eine Ermahnung, im Wiederholungsfall eine Abmahnung oder bei mehrmaliger Abmahnung einen Verweis von der Anlage nach sich.

I. Allgemeines

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Veröffentlichung der Stall- und Reitordnung zur Einhaltung und der Unfallverhütungsvorschriften.
2. Das Reiten in der Halle und im Freigelände (Außenplätze) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Schäden und Unfälle, die aus der Nutzung entstehen.
3. Jugendlichen generell und Erwachsenen in den vom Verein angebotenen Reitstunden ist das Reiten nur mit Reitkappe erlaubt. Das Reiten ohne geeignete Reitkappe erfolgt auf eigene Gefahr! Kein Reiter/Reiterin sollte also ohne Reitkappe reiten!
4. Der Verein behält sich das Recht vor, einen Reitlehrer bei Nichtbeachten von Sicherheitsvorschriften und Anweisungen diesen von der Anlage zu verweisen.
5. Bitte helft mit, unsere Reitanlage sauber zu halten. Viele Besucher und Gäste auf unserer Anlage loben unsere schöne, gepflegte Anlage und die Sauberkeit. Helft mit, dass es so auch bleibt.
6. Es besteht kein Anspruch auf „Platzzustand nach Wunsch“ – Abziehen, Wässern, Hindernismaterial usw. wird nach Ermessen und Möglichkeiten des Vereins gestellt.
7. Bis zu 4 Wochen vor dem Heimturnier kann zur Platzpflege und Schonung eine Platzsperre (Springplatz) verhängt werden (u. a. witterungsabhängig). Ein Ausweichen auf den Abreiteplatz oder die Halle ist möglich, sofern der Reitschulbetrieb dadurch nicht gestört wird.
8. Eine anteilige Rückerstattung der Anlagennutzungsgebühr aufgrund von Platzsperre wegen Veranstaltungen, vor dem Turnier oder wegen Bauarbeiten erfolgt aufgrund der genannten Ausweichmöglichkeiten nicht.

II. Versicherung

1. Das Unterhalten einer Tierhalterhaftpflichtversicherung ist für alle Nutzer der Reitanlage Pflicht. Jeder Reiter hat in regelmäßigem Abstand (jährlich), spätestens jedoch nach Aufforderung des Vorstands diese für sein(e) Pferd(e) in geeigneter Form (Kopie des Versicherungsscheins oder Bestätigung des Versicherers) nachzuweisen.
2. Wird dieser Nachweis auch nach wiederholter Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht eingereicht, steht dem Vorstand als Vertreter des Vereins das Recht zu, den entsprechenden Reiter/in die Nutzung der Reitanlage bis zum Beibringen des Nachweises zu untersagen.

III. Reithalle

1. Bei der Nutzung der Reithalle ist Rücksichtnahme gefordert, der Schulbetrieb hat Vorrang und darf durch die Nutzung nicht gestört werden.
2. Die klassischen Bahnregeln sind einzuhalten.
3. Das Abäppeln ist unbedingt sorgfältig durchzuführen, damit der Reitboden nicht leidet. Hierfür stehen Mistboy und Schubkarre bereit.
4. Genutztes Hindernis- und Stangenmaterial ist nach der Nutzung wieder am Lagerort abzustellen. Die Nutzung ist mit den anderen Reitern, die sich in der Halle befinden, abzustimmen.
5. Wälzen und Scharren lassen sind in der Halle unbedingt zu vermeiden, sollte dies doch passieren ist der Sand entsprechend zu lockern oder zu festigen.
6. Nach der Hallennutzung: Hufschlag machen! Dabei bitte darauf achten, dass der Sand unter der Hallenbande hervorgeholt und in den Hufschlag hinein gerecht wird.

IV. Außenplätze

1. Bei der Nutzung der Außenplätze ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Der Schulbetrieb hat Vorrang und darf durch die Nutzung nicht gestört werden.
2. Das Longieren ist nur auf dem Abreiteplatz erlaubt. Auf dem Springplatz ist das Longieren verboten.
3. Genutztes Hindernis –und Stangenmaterial ist nach der Nutzung wieder am Lagerort abzustellen und nicht auf dem Platz liegen zu lassen. Hindernisstangen werden wieder in die Auflagen der Fänge eingelegt, damit sie nicht im Sand liegen und durch Feuchtigkeit Schaden nehmen.
4. Es ist immer nur das zur Verfügung stehende Trainingsmaterial zu nutzen, das „Turniermaterial“ darf nur auf Nachfrage und Absprache mit dem Vorstand genutzt werden.
5. Auch auf den Außenplätzen muss abgeäppelt werden. Hierfür stehen an jedem Platz Mistboys bereit (Springplatz: vor dem neuen Stall).

V. Gebühren

1. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Beitrag für die Anlagennutzung bis auf Widerruf durch Bankeinzugsverfahren erhoben wird. Hierzu ist ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

VI. Haftung

Eltern/gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigte/Betreuer haften für ihre Kinder/betreute Personen bei Zuwiderhandlung der Stall- und Reitordnung.

Mitglied/Nichtmitglied sowie bei Minderjährigen Elternteil/gesetzl.

Vertreter/Erziehungsberechtigter oder ggf. Betreuungsperson:

Die mir ausgehändigte Stall- und Reitordnung (Teil Anlagennutzung) habe ich gelesen und erkenne sie an.

Birkenau, den _____

Name in Druckschrift

Unterschrift
